

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/4529 –**

Stand und Aussichten des NPD-Verbotsverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Dezember 2013 wurde der Antrag auf ein Verbot der NPD vom Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Bis heute ist das Hauptverfahren nicht eröffnet. Öffentlich ist das Thema NPD-Verbot weitgehend aus der medialen Berichterstattung verschwunden. Mit Beschluss vom 19. März 2015 forderte das Bundesverfassungsgericht den Bundesrat zur Überarbeitung des Verbotsantrags auf. So fordert das Gericht unter anderem mehr Beweise für die Abschaltung von V-Leuten innerhalb der NPD. So soll der Bundesrat darlegen, wie sichergestellt worden sei, dass in der Klageschrift keine Geheimdienstinformationen über die Prozessstrategie der NPD verwertet wurden. Zudem soll die Länderkammer eine „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern“, wonach seit dem 6. Dezember 2012 keine „Nachsorge“ abgeschalteter Quellen in den NPD-Vorständen betrieben werde, vorlegen und belegen, dass diese umgesetzt wurde. Überdies soll der Bundesrat nachweisen, dass das Parteiprogramm der NPD aus dem Jahr 2010, aber auch ein zentrales NPD-Positionspapier aus dem Jahr 1997 „quellenfrei“ sind, also keine V-Leute daran mitgearbeitet haben (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/03/bs20150319_2bvb000113.html).

1. Auf welchem Stand befindet sich nach Kenntnissen der Bundesregierung das Verbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht?

Gegenwärtig befindet sich das NPD-Verbotsverfahren im Stadium des Vorverfahrens nach § 45 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

2. Wann ist nach Einschätzung der Bundesregierung mit der Eröffnung des Hauptverfahrens in Sachen Verbotsverfahren gegen die NPD vor dem Bundesverfassungsgericht zu rechnen?

Aus Respekt vor dem Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht sieht die Bundesregierung davon ab, Mutmaßungen über die weitere zeitliche Gestaltung des Verfahrens durch das Bundesverfassungsgericht zu äußern.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. April 2015 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Verfahrenshindernisse, die eine Eröffnung des Hauptverfahrens bis heute verzögert haben, und welche Verfahrenshindernisse sind dies gegebenenfalls?

Die Antragsgegnerin hat schriftsätzlich die Rechtsbehauptung aufgestellt, der Zulässigkeit des Antrags stünden Verfahrenshindernisse entgegen. Der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit die Rechtslage und hat hierzu am 19. März 2015 einen Hinweisbeschluss gefasst. Welche Einflussfaktoren für die weitere zeitliche Gestaltung des Verfahrens durch das Bundesverfassungsgericht von Relevanz sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Ist die Bundesregierung mit dem Bundesrat als Antragsteller zum NPD-Verbotsverfahren in regelmäßigem Kontakt zu diesem Verfahren, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung dabei über Stand und mögliche Verzögerung des Verfahrens erlangt?

Das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz sind als Gast in der Länderoffenen Arbeitsgruppe zur Begleitung des NPD-Verbotsverfahrens des Bundesrates vertreten.

Zum Kenntnisstand der Bundesregierung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

5. Liefert die Bundesregierung weiterhin, wie in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/252 ausgeführt, halbjährliche Ergänzungen zum bisher gesammelten Material, und wie viele Ergänzungen in welchem Umfang sind seit Einreichung des Verbotsantrags durch die Bundesregierung geliefert worden?

Unter der Federführung des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird die Materialsammlung von Bund und Ländern zum NPD-Verbotsverfahren fortgeführt. Zu der Materialsammlung vom 25. Oktober 2012 wurden zwischenzeitlich drei Nachlieferungen erstellt. Diese Nachlieferungen haben zusammen einen Umfang von rund 650 Seiten. Eine vierte Nachlieferung befindet sich zurzeit in Vorbereitung.

6. Gab es seitens des Antragstellers nach Einreichung des Verbotsantrags gegen die NPD spezifische Bitten an die Bundesregierung, die Klageschrift zu konkreten Einzelpunkten bzw. zu vom Bundesverfassungsgericht angeordneten Punkten zu ergänzen, und hat die Bundesregierung gegebenenfalls solche Bitten erfüllt?

Die Bundesregierung hat als Gast in der Länderoffenen Arbeitsgruppe zur Begleitung des NPD-Verbotsverfahrens des Bundesrates Anregungen gegeben, wie das Vorbringen der NPD entkräftet werden könnte und hierzu entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

7. Welche Anfragen, Anforderungen und Beschlüsse seitens des Bundesverfassungsgerichts gab es nach Kenntnis der Bundesregierung, um die Klage gegen die NPD weiter zu untermauern, und worauf bezogen sich diese Anfragen, Anforderungen und Beschlüsse im Einzelnen?

Die Bundesregierung ist nicht Antragstellerin im NPD-Verbotsverfahren. Im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot gegenüber dem Bundesrat, das sich aus dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der Verfassungsorgantreue ergibt, äußert sich die Bundesregierung nicht zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten des NPD-Verbotsverfahrens.

8. Inwieweit und in welcher Form ist die Bundesregierung bereit, gegenüber dem Bundesrat und dem Bundesverfassungsgericht die Umsetzung ihres Verantwortungsbereichs der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern“, wonach seit dem 6. Dezember 2012 keine „Nachsorge“ abgeschalteter Quellen in den NPD-Vorständen betrieben werde, nachzuweisen?

Die Bundesregierung trägt das hierzu in der Länderoffenen Arbeitsgruppe zur Begleitung des NPD-Verbotsverfahrens des Bundesrates vereinbarte Vorgehen mit. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu den verfahrensrechtlichen Einzelheiten des NPD-Verbotsverfahrens. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Kann die Bundesregierung nachweisen, dass das Parteiprogramm der NPD „Arbeit, Familie, Vaterland“ aus dem Jahr 2010 und das Positionspapier „Das strategische Konzept der NPD“ von 1997 ohne Mitwirkung von Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz verfasst wurden?

Wenn ja, ist sie bereit, diesen Beweis auch gegenüber dem Bundesrat und dem Bundesverfassungsgericht anzutreten?

Wenn nein, warum kann sie einen solchen Beweis nicht erbringen?

Nach Auffassung der Bundesregierung ist das Parteiprogramm der NPD grundlegender Ausdruck des Gesamtwillens der Partei, das von den Parteitagsdelegierten mit großer Mehrheit verabschiedet wurde und der NPD zugerechnet werden kann. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung nicht zu den verfahrensrechtlichen Einzelheiten des NPD-Verbotsverfahrens. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie erklärt sich die Bundesregierung die erneuten Anforderungen bezüglich des Themas V-Leute durch das Bundesverfassungsgericht, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund das Vertrauen des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Versicherungen des Bundes und der Länder, das vorgelegte Beweismaterial sei „quellenfrei“ (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 18/252)?

Bund und Länder waren sich stets bewusst, dass der Frage der Staatsfreiheit der NPD eine zentrale Rolle für das Verbotsverfahren zukommt. Dem entspricht es, dass das Bundesverfassungsgericht hier einen Schwerpunkt zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verbotsverfahrens setzt.

11. Welche Einschränkungen der Erkenntnislage gegenüber der NPD haben sich für die Sicherheitsbehörden des Bundes durch das Verbotsverfahren gegen die NPD ergeben, und geht die Bundesregierung davon aus, dass die Sicherheitsbehörden seit Beginn des Verbotsverfahrens nicht in gleichem

Maße über Erkenntnisse zur NPD verfügen, wie es vor dem Verfahren der Fall war?

12. Sollte es nach Ansicht der Bundesregierung seit Beginn des Verbotsverfahrens weniger Erkenntnisse über die NPD geben, auf welche Bereiche des Agierens der NPD beziehen sich diese Lücken dann?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verbotsverfahrens getroffenen Vorkehrungen bedeuten grundsätzlich einen Erkenntnisverlust für die Arbeit der Sicherheitsbehörden. Dieser kann jedoch nicht näher quantifiziert werden.

13. Hat die NPD nach Erkenntnissen der Bundesregierung ihr öffentliches Auftreten und ihre Politik mit Blick auf das Verbotsverfahren geändert, und an welchen veränderten Inhalten bzw. an welcher Art des veränderten Auftretens macht die Bundesregierung diese Änderungen gegebenenfalls fest?

Die NPD hält auch vor dem Hintergrund des Verbotsverfahrens an ihrer ideologisch-strategischen Ausrichtung fest. Von dem im November 2014 neugewählten Parteivorsitzenden ist allenfalls eine Mäßigung und Modernisierung in der Außendarstellung der NPD zu erwarten, jedoch keine substanzielle Änderung der Schwerpunkte der Partei. Seine bisherigen Äußerungen lassen allen Parteistömungen die Möglichkeit, ihre Positionen darunter zu subsumieren.